

Information zur Entgeltordnung zum TV-L für bereits vor dem 1. Januar 2020 beim Land eingestellte Beschäftigte

I. Änderungen in der Entgeltordnung zum 1. Januar 2020

Mit dem Tarifabschluss vom 2. März 2019 wurden zum 1. Januar 2020 Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L (EGO) vereinbart, die für die in den geänderten Teilen der EGO eingruppierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzliche Verbesserungen vorsehen.

II. Höhere Eingruppierung ab dem 1. Januar 2020 auf Antrag

Eine höhere Eingruppierung erfolgt entsprechend der tariflichen Regelung des § 29d TVÜ-Länder **nur auf Antrag** und ausnahmslos rückwirkend zum 1. Januar 2020. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 2020 (Ausschlussfrist) an die **personalverwaltende Stelle** zu richten. Bei einem am 1. Januar 2020 ruhenden Beschäftigungsverhältnis beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Beschäftigte **im Sozial- und Erziehungsdienst**, für die die S-Entgeltgruppen gelten, werden von Amts wegen überleitet. **Insoweit bedarf es hier keines Antrages.**

Die Überleitung in eine andere Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Folgen (siehe unten). Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe.

Bei einer ggf. möglichen höheren Eingruppierung liegt die Entscheidung über die Stellung eines Antrages und die Risikoabwägung ausschließlich bei den Beschäftigten. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer solchen Höhergruppierung besteht keine Beratungspflicht des Arbeitgebers.

Als Entscheidungshilfe zur Antragstellung können die nachfolgenden Feststellungen herangezogen werden:

Eine höhere Entgeltgruppe führt nach der Tarifsystematik zwar zu einer Erhöhung des im Januar 2020 zustehenden Entgelts, aber

- im konkreten Einzelfall beschränkt sich der „Höhergruppierungsgewinn“ möglicherweise auf den Garantiebetrug nach § 17 Abs. 4 TV-L (100 Euro bei Höhergruppierungen bis in die Entgeltgruppe 8 und 180 Euro bei Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9a und höher, höchstens jedoch der Unterschiedsbetrag einer stufengleichen Höhergruppierung),
- ein etwaiger Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder wird auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet, so dass dieser sich bis auf Null reduzieren kann,
- nach einer Höhergruppierung können Zulagen nicht mehr zustehen,
- sofern in Kürze ein Stufenaufstieg in der jetzigen Entgeltgruppe ansteht kann sich dies trotz eines Höhergruppierungsgewinns zum Überleitungszeitpunkt bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg für Beschäftigte auch von Nachteil sein,
- die Höhergruppierung kann auch zu einer geringeren Jahressonderzahlung führen.

Verfahren:

Wenden Sie sich an Ihre Personalstelle. Diese kann Ihnen mitteilen ob für Sie eine Höhergruppierung zum 1. Januar 2020 grundsätzlich möglich wäre. Wenn ja, kann diese zu den mit einer Höhergruppierung verbundenen möglichen Änderungen (siehe oben) Auskunft erteilen. Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

Von Anfragen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bitten wir abzusehen, da die notwendigen Daten für eine Risikoabwägung hier nicht vorliegen.